

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN



Öffentliche Bekanntmachung

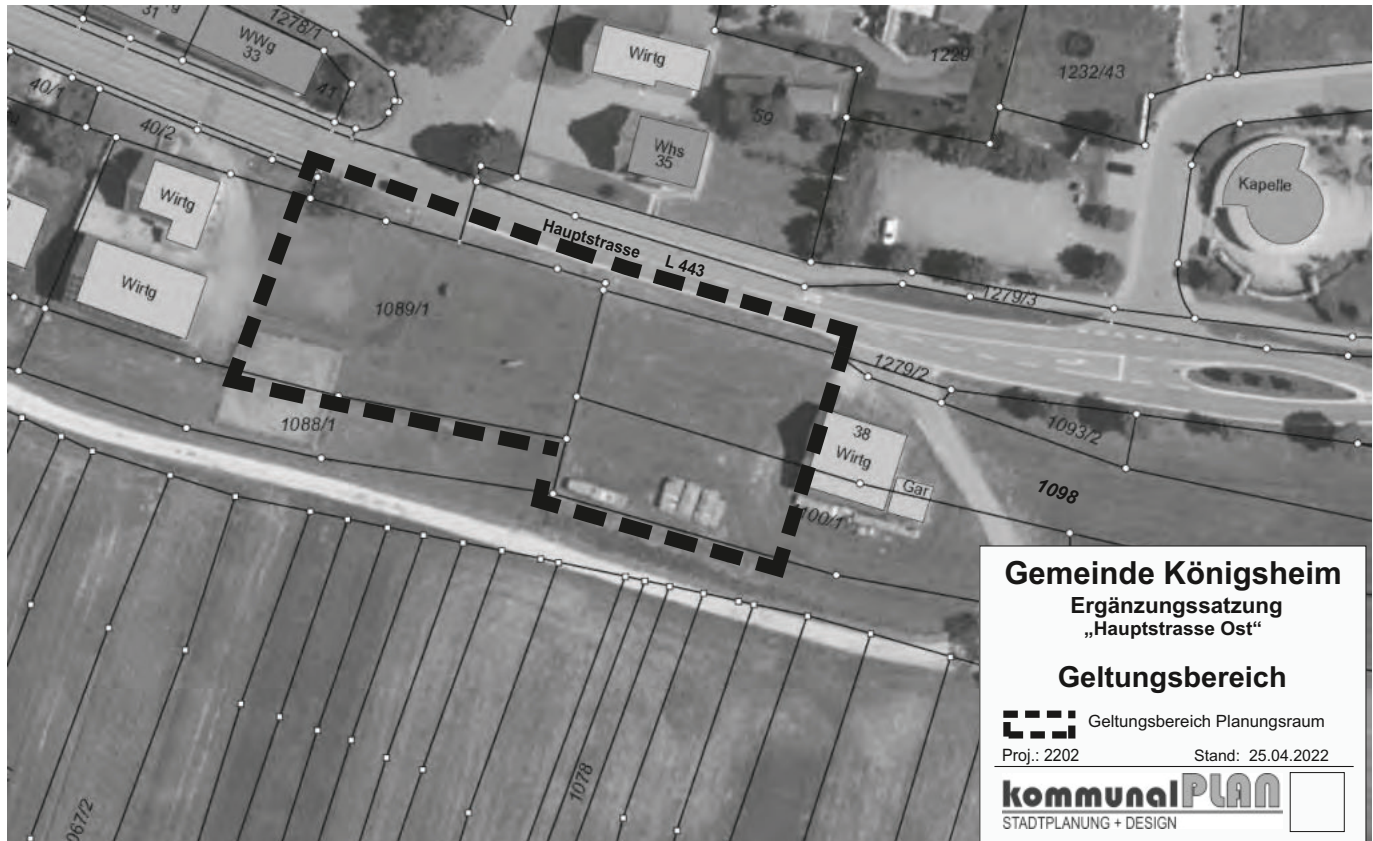
Ergänzungssatzung „Hauptstraße Ost“

Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung

Der Gemeinderat von Königsheim hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.05.2022 die Einleitung des Verfahrens „Ergänzungssatzung „Hauptstraße Ost““ beschlossen.

Mit dem Erlass einer Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) sollen die Voraussetzungen zum Bau von drei Eigenheimen auf Teilflächen der Grundstücke Flst.-Nr. 1089/1, 1098 und 1100/1 an der Hauptstraße durch die Eigentümer geschaffen werden.

Die genaue Abgrenzung ist hier im nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.



Der Planungsraum ist im Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Heuberg als landwirtschaftliche Grünfläche ausgewiesen.

Der Entwurf der Ergänzungssatzung, bestehend aus dem Lageplan, dem textlichen Teil nebst Begründung sowie dem Beitrag zur Prüfung der Umweltbelange, entsprechend den Vorgaben § 3 Abs. 2 BauGB, liegt in der Zeit vom

20.06.2022 bis einschließlich 22.07.2022

im Rathaus der Gemeinde Königsheim, Hauptstraße 3, 78598 Königsheim, während der üblichen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die Unterlagen zur „Ergänzungssatzung „Hauptstraße Ost““ finden Sie während des o.g. Zeitraums auch auf der Internetseite der Gemeinde Königsheim unter: <https://www.gemeinde-koenigsheim.de/rathaus-service/verwaltung/rathaus-aktuell/Ergaenzungsatzung-HauptstraÙe-Ost>.

Es wird darauf hingewiesen, dass im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von einem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Schriftlich vorgebrachte Stellungnahmen sollen die volle Anschrift der Beteiligten enthalten. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Ergänzungssatzung unberücksichtigt bleiben können.

Königsheim, den 09. Juni 2022

gez. Braun
Bürgermeister